

§ 5 RnV Schutz vor Radon in Wohngebäuden

RnV - Radonschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden

Für die Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden zum Nachweis der Einhaltung des Referenzwertes gemäß § 3 Abs. 1 gelten die Festlegungen der Anlage 2.

In Kraft seit 10.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at